

Der Staatsanwalt hat den Protest unter Mitwirkung eines Vertreters der Arbeitsschutzinspektion vor den Fachdirektoren des Kombinats erläutert und begründet. Dabei wurde besonders darauf orientiert, die Durchsetzung der Gesetzlichkeit als eine Kernfrage der Verwirklichung der Planaufgaben unmittelbar in die Leitungstätigkeit einzubeziehen, um ähnliche Gesetzesverletzungen in den anderen Betrieben des Kombinats auszuschließen.

Nach dieser Auswertung wurden die Betriebs-, Werk- und Fachdirektoren vom Kombinatdirektor beauftragt, in alien Betrieben des Kombinats die unfallauslösenden Ursachen auszuwerten, für eine (aktenkundig zu machende) Belehrung der betreffenden Werkstätigen über die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten an Hebebühnen zu sorgen sowie den Stand der Realisierung der von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Überwachung erteilten Auflagen zu überprüfen und ggf. eigenverantwortlich Maßnahmen festzulegen. Zu diesem Zweck hat die Kombinatleitung den Direktoren eine schriftliche Information über den gesamten Unfallhergang und die ihm zugrunde liegenden Gesetzesverstöße übergeben.

Des weiteren wurde ein Maßnahmenplan für das Werk I ausgearbeitet, der generelle Festlegungen enthält, wie künftig die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf den Gebieten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Hygiene zu gewährleisten ist.

Um Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz festzustellen und zu beseitigen, wurde von der Leitung des Werkes I ein Plan der Betriebsbegehung aufgestellt. Danach erfolgen Betriebsbegehungen unter Verantwortung des Betriebsdirektors nach vorgegebenen Schwerpunkten und Produktionsabschnitten in Abständen von 1 bis 1/2 Monaten (im Betriebskollektivvertrag 1973 waren sie quartalsweise vorgesehen). An den Betriebsbegehungen nehmen die Leiter für Technik, Produktion und Ökonomie, die Betriebsärztin, die Betriebschwester, der AGL-Vorsitzende, die Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission und des Rates für Sozialversicherung teil.

Eine weitere Auswertung des Protests nahm der Staatsanwalt mit Unterstützung des Kombinatdirektors in einer Leiterberatung im Werk I vor, an der alle Meister des Betriebes teilnahmen. Ziel dieser Auswertung war es, den Kadern der mittleren Leitungsebene, die eine entscheidende Aufgabe im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu erfüllen haben, ihre Verantwortung voll bewußt zu machen und dadurch zur konsequenten Durchsetzung der genannten Leitungsmaßnahmen in den einzelnen Bereichen beizutragen. Bei der anschließenden Betriebsbegehung konnte festgestellt werden, daß auf Grund der vom Kombinatdirektor getroffenen Maßnahmen bereits erste Veränderungen vorgenommen worden waren.

Die Arbeitsschutzinspektion und die Kombinatinspektion der ABI erhielten den Protest und die Maßnahmenpläne der Kombinat- und Betriebsleitung zur Kenntnis. Dadurch wurden sie in die Lage versetzt, bei ihren Kontrollen mit zu überprüfen, inwieweit die Auswirkungen der in dem Protest gerügten Gesetzesverletzungen beseitigt worden sind.

Nachkontrollen der Kombinatinspektion der ABI sowie des Kreisstaatsanwalts gemeinsam mit dem Kombinat- und dem Betriebsdirektor des Werkes I ergaben, daß die Auflagen verwirklicht und die Weisungen eingehalten werden.

Arno Axmann, Staatsanwalt des Kreises Eisenach

Inhalt

	Seite
Dr. Harni Harland :	
Die Gesetzlichkeitsaufsicht konsequent und wirksam ausüben!.....	129
Ingrid Tauchnitz :	
Verwirklichung der Gewährleistungs- und Garantierechte beim Einzelhandelskauf.....	134
Dr. Günther Tenner :	
Zur Beurteilung der Höhe des Schadens für die Strafzumessung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum	139
Staat und Recht im Imperialismus	
Dr. habil. Ernst Gottschling :	
„Computer-Demokratie“ — eine neue Variante imperialistischer Apologetik.....	140
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Überschreitung der Notwehr durch Anwendung eines gefährlichen Mittels (hier: eines Hausmessers).	
2. Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung bei schwerer Körperverletzung.....	145
Oberstes Gericht:	
1. Zur Erzwingung des unbefugten Aufenthalts mit körperlicher Gewalt bei einem Hausfriedensbruch.	
2. Zur Anordnung fachärztlicher Heilbehandlung nach § 27 StGB.	
Anm. Jost Minx	147
Oberstes Gericht:	
Zur Würdigung des Beweiswerts eines Geständnisses und seines Widerrufs.....	148
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Frage, wann ein im Grundstück wohnender Mit-eigentümer durch einen Einzug des anderen Mit-eigentümers in eine Mietwohnung im Gebrauch des Grundstücks beeinträchtigt äst.....	149
Oberstes Gericht:	
Zur Frage, wann der Verklagte i. S. des § 93 ZPO zur Klageerhebung Anlaß gegeben und den Anspruch sofort anerkannt hat.....	151
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Wandlung des Kaufs eines krängenden Bootes ..	152
Arbeitsrecht	
KrG Lobenstein:	
Zum Verlust des Anspruchs auf Jahresendprämie bei schuldhaft verursachten Inventurminusdifferenzen.	
Anm. Walter Rudelt	153
Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts	
Protest des Staatsanwalts des Kreises Eisenach:	
Zu den Pflichten der Leiter von volkseigenen Betrieben und Kombinaten, den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu gewährleisten sowie solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die hohe Leistungen ermöglichen.	
Anm. Arno Axmann	155